

# **S A T Z U N G**

zur Verwaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtung der  
Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

vom **25.03.2026**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **§ 1**

Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde wird nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.

## **§ 2**

Das Stammkapital der Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 1.600.000 €.

## **§ 3**

Für die Leitung des Rechnungswesens ist der Leiter der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde zuständig. Dieser erfüllt auch die der Werkleitung zugewiesenen Aufgaben nach dem Abschnitt 1 der EigAnVO.

## **§ 4**

Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 der EigAnVO für die Anlagegruppe über dem in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde in § 4 Abs. 3 Ziffer 1 benannten Betrags bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses. Dieser Ausschuss hat die Aufgaben nach § 3 der EigAnVO.

## **§ 5**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Regelung des § 4 zum 01.01.2017 in Kraft. Die Satzung vom 20.06.2001 tritt am 31.12.2016 außer Kraft. Hiervon ausgenommen ist die Regelung des § 4, welcher am 01.04.2026 außer Kraft tritt.

Bad Kreuznach, 25.03.2026

Marc Ullrich  
Bürgermeister